

Satzung zur 2. Änderung
der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nusse vom 27.10.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 11.12.2025 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Fassungen:

**§ 2
Ausschussvorsitzende**

Die Vorsitzenden der in der Hauptsatzung aufgeführten Ausschüsse erhalten neben der Entschädigung nach § 3 ein Sitzungsgeld für jede von ihnen geleistete Sitzung in Höhe von **35,00 €**.

**§ 3
Mitglieder der Gemeindevorvertretung und der Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevorvertreterinnen und Gemeindevorvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevorvertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, und an sonstigen Sitzungen, in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **35,00 €**.
- (2) Die nicht der Gemeindevorvertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **35,00 €**.
- (3) Gemeindevorvertreterinnen und Gemeindevorvertreter sowie Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, kein Sitzungsgeld.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Gemeinde Nusse
Der Bürgermeister

Wunsch



Nusse, den 12.12.2025

